

bereits im September 1202¹⁴⁾). Damit ist ein Terminus ante quem gesetzt. Der genaueren zeitlichen Einordnung wird noch Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Zunächst ist jedoch zu fragen, wieso ein Brief des *comes Tusciae* an Markward, den Reichstruchseß, Markgrafen von Ancona und Herzog der Romagna, unter die Archivalien von Strumi geraten konnte. Einzelüberlieferung politischer Briefe ist im Mittelalter bekanntlich keinesfalls die Regel, sondern eine Ausnahme. Wir besitzen solche Schreiben zumeist durch die Aufnahme in Briefsammlungen oder als Inserte in historiographische Erzeugnisse. So bedarf der Befund der Überprüfung und Erklärung.

Aber daß unser Text nicht mehr unter den Einzelblatt-Archivalien des Florentiner Fonds „Badia di S. Fedele di Poppi, già Strumi“ vorhanden ist¹⁵⁾, erscheint keineswegs merkwürdig. Es steht fest, daß der alte klösterliche Bestand in jüngerer Zeit nicht unerhebliche Verluste erlitten hat¹⁶⁾. Gerade ein nichtdiplomatischer Text konnte besonders leicht abhanden kommen; ein systematisch arbeitender Archivar mag ihn bei Ordnungsaufgaben beiseite gelegt haben, weil er eben keine Urkunde darstellte. So wird er verloren gegangen sein.

In das dugenteske *Chartularium abbatae Strumensis* zu Poppi wurden 101 Dokumente eingetragen, welche sämtlich der Zeit von 1262 bis 1278 entstammen; daher fehlt hier mit Selbstverständlichkeit der Brief Guido Guerras¹⁷⁾. Nur als man im 18. Jahrhundert die gesamte noch vorhandene Überlieferung bis 1689 in den vier monumentalen Bänden des neuen Codex diplomaticus zusammenstellte, wurde auch das Schreiben an Markward von Annweiler berücksichtigt, obwohl es für rechtliche Beweis Zwecke nicht in Frage kam. Aber damals stand bereits das historische Interesse mindestens gleichgewichtig neben dem materiell-juristischen; man strebte nach Vollständigkeit.

Allerdings ist damit noch immer nicht geklärt, wieso unser Text ausgerechnet unter die Archivalien Strumis geriet. Das Kloster fungierte — neben Maradl (an der Straße von Faenza nach Florenz über den Casaglia-Paß) und den Nonnenkonventen von Rosano (südlich des Arno gegenüber von Pontassieve) und Pratovecchio (Casentino) — zeitweilig

¹⁴⁾ Vgl. Reg. Imp. 5, nr. 5799.

¹⁵⁾ Nach Ausweis von Spoglio 48 und Spoglio 83.

¹⁶⁾ Vgl. K e h r, It. pont. 3, S. 170.

¹⁷⁾ Cod. Popp. 36.